

Sponsoringvertrag

zwischen SV Lossatal Großneuhäusen 1990 e.V.

vertreten durch Marcel Köhler (Vorsitzender), Ronny Weinreich (Kassenwart)

Anschrift „Kurt Holze“ Sportplatz / Marktstraße 160a, 99625 Großneuhäusen
Postanschrift Ringstraße 40, 99625 Kleinneuhäusen

nachstehend genannt als Vertragspartner I

und

vertreten durch

Anschrift

nachstehend genannt als Vertragspartner II

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsoring nachfolgende Leistung/en auf Gegenseitigkeit:

Vertragspartner II stellt zur Förderung von Vertragspartner I zweckgebundene finanzielle Mittel zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich Vertragspartner I den/das Firmennamen/Firmenlogo an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung). Näheres regelt § 3.

§ 2

Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischem Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel

§ 3

Vertragspartner II überweist jeweils bis zum **14.08.** Vertragspartner I einen Geldbetrag in Höhe von inkl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (in Worten) auf das Konto **Nr 0140045015** , Bank Sparkasse Mittelthüringen, **BLZ 820 510 00**, unter Angabe des Zweckbindungsvermerks:
zur Verwendung „**Werbebande – Sponsoringvertrag**“

Vertragspartner I verpflichtet sich im Gegenzug folgende Werbung für Vertragspartner II darzustellen:

Bandenwerbung entlang des Sportplatzes Großneuhausen / Spielfeldrand

- ⇒ Länge:
- ⇒ Nennung des Werbepartners bei: Aushängen, Veranstaltungen, Internetauftritt

§ 4

Die für die vereinbarte Werbemaßnahme benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger etc werden auf Kosten des Vertragspartner II Vertragspartner I rechtzeitig i.S. des § 3 zur Verfügung gestellt.

§ 5

Die Vertragspartner I überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vertragspartner II.

§ 6

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, daß durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten/ Eigentum von Vertragspartner I Vertragspartner II keine Rechte an den Produkten/ Eigentum, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

§ 7

Vertragspartner I übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg. Die Haftung durch Vertragspartner I für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte des Vertragspartners I verursacht werden, ist ausgeschlossen.

Ist für die beabsichtigte Werbung eine behördliche Genehmigung erforderlich, hat der Vertragspartner II diese Genehmigung einzuholen.

Vertragspartner II verpflichtet sich, die Belange und Interessen Dritter zu wahren.

Vertragspartner II verpflichtet sich, im Innenverhältnis den Verein von jedweden Ansprüchen wegen Verstößen, Gesetzesverletzungen oder Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8

Der Vertrag ist befristet auf die Dauer der Spielsaison

(1) Der Vertrag beginnt am **01.08.20xx** und endet am **31.07.20xx**

Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Wochen vor der Ablaufzeit gemäß Absatz (1) von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs.

Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

§ 9

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich-kommende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Kündigungserklärungen haben der jeweils anderen Vertragspartei zumindest mit eingeschriebenem Brief zuzugehen.

§ 11

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

§ 12

Gerichtsstand ist Sömmerda / Erfurt.

Großneuhausen, den

Vertragspartner I

Vertragspartner II